Landkreis Heidenheim
Abfallwirtschaftssatzung

Stand: 01.01.2027

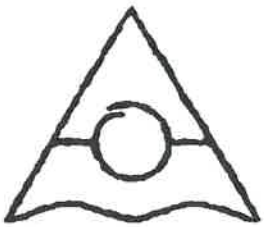

MÜLLBEWUSSTSEIN
LANDKREIS HEIDENHEIM

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim
Schmittenplatz 5
89522 Heidenheim

Telefon: 07321 9505-0
Telefax: 07321 9505-47
E-Mail: info@abfall-hdh.de
Internet: www.abfall-hdh.de

Landkreis Heidenheim

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.10.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung 5

§ 2 Entsorgungspflicht 6

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang 6

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht 7

§ 5 Abfallarten, Begriffsbestimmungen 8

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten 11

II. Sammeln und Befördern der Abfälle 12

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns 12

§ 8 Bereitstellung der Abfälle 12

§ 9 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung 13

§ 10 Getrenntes Sammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen, getrenntes Sammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten 14

§ 11 Zugelassene Abfallbehälter 15

§ 12 Abfuhr 18

§ 13 Sonderabfuhren (Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Gartenabfälle, Altpapierstraßensammlung) 19

§ 14 Durchsuchen und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang 20

III. Entsorgung der Abfälle 20

§ 15 Abfallentsorgungsanlagen 20

§ 16 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer 21

III a. Härtefälle 22

§ 17 Befreiungen 22

IV. Benutzungsgebühren 22

§ 18 Grundsatz, Umsatzsteuer 22

§ 19 Gebührenschuldner 23

§ 20 Schätzung 23

§ 21 Benutzungsgebühren öffentliche Abfuhr 23

§ 22 Benutzungsgebühren Selbstanlieferung 25

§ 23 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld 27

§ 24 Ende des Benutzungsverhältnisses, der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung 28

§ 25 Modellversuche 29

V. Schlussbestimmungen 29

§ 26 Ordnungswidrigkeiten 29

§ 27 Betretungs- und Nutzungsverbot 30

§ 28 Inkrafttreten 30

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.10.2026

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), §§ 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am **19.10.2026** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Die Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2
Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Landkreis entsorgt die Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
4. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen zu überlassen.

(5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6) Bekanntmachungen über die Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden auf Wunsch des Landkreises kostenlos in den Mitteilungsblättern der Gemeinden veröffentlicht.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken

anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht beginnt mit der Benutzung des Grundstücks oder Grundstücksteils.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücksberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten. Dabei muss auf Verlangen des Landkreises für jede Person eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4
Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

   a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

   b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

   c) nicht gebundene Asbestfasern,

   d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die nach § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Geräten in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,

b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 35 % Trockensubstanz,

c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d) Altreifen größer als 1,25 m Durchmesser und 0,35 m Breite,

e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in den privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen,

8. Inertabfälle, die nicht die Zuordnungskriterien für eine Ablagerung auf einer Deponie DK 0 gemäß Anhang 3 Nr. 2 zur Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Weiterhin gilt der Anschluss für alle Inertabfälle, die nicht in § 6 Absatz 1a Nr. 3 DepV genannt sind.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anliefernden.

§ 5
Abfallarten, Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und

zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restmüll sind nach Beachtung der Trennpflicht Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 13 Abs. 1 entsorgt werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere asbesthaltige Abfälle, Kraftfahrzeugteile und –reifen, Glas und Spiegel, Nachtspeicheröfen, Altkleider, Bio- und Gartenabfälle, Elektrogeräte, Wertstoffe und AIV-Holz.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) im Sinne dieser Satzung sind z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Küchenaltfette, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über die Europäische Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. Teil I Nr. 65, S.3379 ff) in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll in nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden müssen.

(7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle nach § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG, aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind. Hierzu zählen organische Küchenabfälle und Pflanzenabfälle wie z. B. Speisereste, Schalen, Blätter, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Filtertüte, Papiertücher, Eierkartons, Zeitungspapier – soweit zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste, Blumen, Kräuter. Nicht zum Bioabfall zählen abbaubare Kunststoffe.

(8) Grün- und Gartenabfälle sowie verholzte Gartenabfälle sind organische Abfälle (Aststärke höchstens 10 cm), die in Gärten, Parks, Friedhöfen, an Straßen und in der Landschaftspflege anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Wurzelstöcke.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Fahrräder, Käfige, Schubkarren, Spindelrasenmäher und ähnliche Metallteile.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte bei denen mindestens eine Kantenlänge mehr als 50 cm beträgt, z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte; Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, bei denen mindestens eine Kantenlänge weniger als 50 cm beträgt, z. B. Küchenmaschinen, Staubsauger, Föhn und Rasierapparate.

(12) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(13) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(15) Baustoffe auf Gipsbasis sind z. B. Gipskartonplatten, Gipsplatten, Rigipsplatten sowie Gasbeton.

(16) Asbesthaltige Baustoffe sind Stoffe, die ca. 10 bis 15 % festgebundenen Asbest enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen wie z. B. Asbestzementplatten.

(17) Mineralfaserabfälle sind Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten, anorganischen, glasigen Fasern wie Glaswolle und Steinwolle.

(18) Betonbruch sind Bauabfälle aus Abriss ohne Fremdstoffe wie z. B. Fliesen, Ziegel.

(19) Glas

a) Behälterglas ist Glas, das nach Vorgaben des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) nach dem Gebrauch den Dualen Systemen zu überlassen ist.

b) Flachglas ist Glas, das in einer ebenen, flachen Form hergestellt wird z. B. Fensterglas, Möbelglas oder Spiegel ohne Fremdstoffe wie Rahmen usw.

(20) Altreifen sind ausgediente Reifen von Personenkraftfahrzeugen, Lastkraft- und Landmaschinen bis maximal 1,25 m Durchmesser und 0,35 m Breite.

(21) Altholz bezeichnet gebrauchtes Holz, Holzwerkstoffe oder Holzreste. Dazu gehören alte Möbel, Paletten, Bauholz sowie Holz aus Abrissarbeiten. Nach der Altholzverordnung

(AltholzV) wird unterschieden in Kategorien AI- AIII (Innenbereich) bis AIV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz aus dem Außenbereich).

(22) Wurzelstöcke im Sinne dieser Satzung sind der untere im Erdreich verbliebene Teil des Baumes/Strauches mit Hauptwurzelwerk.

(23) Altpapier ist Papierabfall wie Papiere, Pappe, Kartonagen wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge und Prospekte. Ausgenommen sind insbesondere Hygienepapiere, Papier mit Kunststoff- oder Metallanhaftungen, nasse oder verschmutzte Papierabfälle, Teppichwickelkerne aus Karton, Kraftpapiersäcke und in Ballen gepresstes Altpapier.

(24) Alttextilien sind insbesondere geeignete Altkleider, Schuhe und Haustextilien, die zur Wiederverwendung (tragbar) geeignet sind. Ausgenommen sind vor allem beschädigte, nasse und verschmutzte Altkleider und Textilien.

(25) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbunden, die nach Vorgaben des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) nach dem Gebrauch den Dualen Systemen zu überlassen sind.

(26) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne des Abs. 1 sind und in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen und Betriebe.

(27) Einen Haushalt im Sinn dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

§ 6
Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte nach § 16 sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsangehörigen, die Zahl der Beschäftigten sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und die Verpflichteten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung

notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Sammeln und Befördern der Abfälle

§ 7
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Holsystems oder
   b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger, die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer/Beauftragte nach § 16).

§ 8
Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelbehältern (Depotcontainer, Container für Gartenabfälle) oder zu den mobilen oder stationären Sammelstellen (Wertstoff-Zentren, Entsorgungszentrum oder Verwertungsanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsteht, beim Landkreis anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind spätestens zwei Wochen vor Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen;

2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;

3. Sperrmüll, der sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lässt und der üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

4. Bauschutt, Sanitärkeramik, Bodenaushub, Betonbruch und Baustellenabfälle.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, Biotonnen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder Papierbehälter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, gebührenpflichtig im Rahmen der Restmüllsammlung zu entleeren und den Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Werden mehrfach falsch befüllte Biotonnen oder Papiertonnen zur Leerung bereitgestellt, ist der Landkreis berechtigt, den mehrfach falsch befüllten Abfallbehälter über den Datenträger nach § 11 Abs. 1 Satz 2 von weiteren Leerungen vorübergehend auszuschließen oder den Behälter dauerhaft einzuziehen, um eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls bzw. der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen zu ermöglichen. Der Landkreis weist durch einen Hinweis, der am falsch befüllten Behälter angebracht wird, auf die falsche Befüllung und deren Folgen hin.

(6) Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

(7) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9
Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende kompostierbare Abfälle dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

1. Bioabfälle - in der Biotonne (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile).

2. Garten- und Pflanzenabfälle - bei der Abfuhr von Gartenabfällen (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile).

(2) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

1. Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen u. ä.,

2. Schrott,

3. Holz aus dem Innbereich (im Rahmen der Sperrmüllabholung Kategorie AI – A III),

4. Leichtverpackungsabfälle.

(3) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen (z. B. Depotcontainer, Wertstoff-Zentren, Gartenabfallcontainern) zu bringen (Bringsystem) und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben:

1. Papier und Kartonagen,
2. Schrott, Metallabfälle,
3. Kunststoffe (z. B. Folien, Hohlkörper, Becher, Styropor, Nichtverpackungskunststoffe),
4. Küchenaltfette (z. B. Speisefette, -öle),
5. Kork,
6. Schuhe (tragbar),
7. Altkleider (tragbar),
8. Glas, Flachglas,
9. Holzabfälle,
10. Gartenabfälle.

Die Möglichkeit der Berechtigten und Verpflichteten, das in Abs. 1 und 2 geregelte Holsystem für die Überlassung der dort genannten Abfälle zu nutzen, bleibt unberührt.

(4) Die Standorte der Depotcontainer und der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden bekannt gegeben. In die in Wohngebieten aufgestellten Sammelbehälter darf Altglas nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr eingeworfen werden, sofern die Städte und Gemeinden dies nicht anders geregelt haben.

§ 10
Getrenntes Sammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen, getrenntes Sammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden. Haushaltsübliche Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können von den Endnutzern und Vertreibern an den dafür bestimmten Sammelstellen (Wertstoff-Zentren) angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen bzw. die Altgeräte dem Personal zu übergeben. Batterien, Akkus und Leuchtmittel sind zu entnehmen.

(3) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronik-Großgeräte können im Rahmen des Abfuhrsystems auf Abruf zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Endnutzer und Vertreiber können die Geräte bei der Sammelstelle Entsorgungszentrum Mergelstetten anliefern. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen bzw. die Altgeräte dem Personal zu übergeben. Batterien, Akkus und Leuchtmittel sind zu entnehmen. Vertreiber sind nach § 13 Abs. 5 ElektroG verpflichtet, Mengen ab 20 haushaltsüblichen Altgeräten vor der Anlieferung bei der Sammelstelle anzumelden.

§ 11
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) Müllgroßbehälter mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne);
2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 2) Müllgroßbehälter mit 120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne);
3. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6) Müllgroßbehälter mit 60/120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne);
4. für Papier, Pappe und Kartonagen (§ 5 Abs. 23) Müllgroßbehälter mit 240/1.100 l Füllraum (Papiertonne).

Es dürfen nur Behälter, die mit einem Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, das Anbringen eines Datenträgers an die Behälter zu dulden.

(2) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Restmüll je Wohngrundstück bis zu fünf Personen 120 l Behältervolumen, je weitere fünf Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Wohnen mehr als 30 Personen auf einem Grundstück, wird für den Restmüll in der Regel ein Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum bereitgestellt. In der Regel sind auf Grundstücken, auf denen mehr als ein Haushalt wohnt, die Abfälle in gemeinsamen Behältern bereitzustellen. Die Bildung von Müllgemeinschaften durch einzelne Haushalte innerhalb einer Wohnanlage oder durch Haushalte benachbarter Grundstücke ist zulässig.

(3) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Bioabfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Bioabfall je Wohngrundstück bis zu zehn Personen 120 l Behältervolumen, je weitere zehn Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.

(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu nutzen. Die Behälter werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 leihweise vom Landkreis zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben.

Der angemessene Behälterbedarf wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von zwölf Litern pro Woche zugrunde gelegt. Auf Antrag kann ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 betriebliche Besonderheiten, insbesondere die Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachweist.

Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen in diesen Fällen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgelegt:

	Unternehmen/Institution	**Platz/ Beschäftigte/ Bett am 01.01. eines jeden Jahres**	**Einwohner-gleichwert**
1.	Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1,00
2.	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigtem	0,33
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4,00
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Sporthallen, Schwimmbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	2,00
5.	Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
6.	Lebensmittel- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	2,00
7.	Sonstige Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	0,50
8.	Industrie-, Handwerks- und übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigtem	0,50
9.	Schulen, Kindergärten, Bildungs- und ähnliche Einrichtungen	je Kind/Betreuer	0,5
10.	Monteurs- und Studentenwohnungen, Boardinghäuser, Ferienwohnungen usw.	je Bett	1,0

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einer Einrichtung Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Mehrere Einrichtungen, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Müllgroßbehälter beantragen. Für alle Einrichtungen muss jedoch die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gesichert sein.

(6) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 2), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6) anfallen (so genannte gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Abfallbehälter nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 vorgehalten werden.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 2), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6) anfallen, kann von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf die Nutzung zusätzlicher Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle verzichtet werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle durch die Mitbenutzung eines bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälters des Haushaltes sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel voraus, dass das nach Absatz 5 zu ermittelnde Mindestbehältervolumen für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in dem gemeinsam benutzten Abfallbehälter regelmäßig zur Verfügung steht. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls im Sinne von § 5 Abs. 2 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Einrichtungen sind berechtigt, für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 5 Abs. 7) die Biotonne zu nutzen. Die Regelungen über die zugelassenen Abfallbehälter, die Bereitstellung, das getrennte Einsammeln und die Abfuhr gelten entsprechend.

(8) Einrichtungen, deren Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 5 und 6 angeschlossen sind, werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.

(9) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter schonend zu behandeln und so zu reinigen, dass die Behälter den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie haften bei Beschädigungen und Verlust.

(10) Die Abfallbehälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Im Falle eines Umzugs auf ein anderes Grundstück innerhalb des Landkreises oder im Falle eines Wegzugs aus dem Landkreis sind die Abfallbehälter von dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 abzumelden und an dem vom Landkreis mitgeteilten Tag zur Abholung durch den Landkreis bereitzustellen. Abweichend können Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 bei Umzug auf ein anderes Grundstück innerhalb des Landkreises die Abfallbehälter zum neuen Grundstück mitnehmen. Unterbleibt die Abmeldung und/oder Bereitstellung der Abfallbehälter und können die Abfallbehälter keinem Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zugeordnet werden, gilt dies als Verlust der Abfallbehälter, den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten haben.

(11) Nicht mehr benötigte Abfallbehälter sind von den privaten Haushaltungen und den Einrichtungen unverzüglich dem Landkreis zurückzugeben. Die Art der Rückgabe bzw. Rücknahme der Behälter wird im Einzelfall geregelt.

(12) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder die leihweise Überlassung der Abfallbehälter verursacht werden.

(13) Bei einem Missverhältnis zwischen der auf einem Grundstück anfallenden Menge von Abfällen, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bzw. nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen sind, und dem angemeldeten Behältervolumen entscheidet der Landkreis über das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen war bzw. der Inhalt der Gefäße zu schwer war.

§ 12
Abfuhr

(1) Es werden entleert

1.	Restmüllbehälter	2-wöchig, 1 000 Liter gewerblich auch wöchentlich
2.	Biotonnen	2-wöchig, in den Sommermonaten wöchentlich
3.	Papierbehälter	4-wöchig

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis festgelegt und bekannt gegeben. Aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder bei Schwierigkeiten in der Abfallentsorgung kann ein längerer oder kürzerer zeitlicher Abstand für die Abfuhr insgesamt oder für einzelne Abfuhrbezirke festgelegt werden.

(2) Kommt zur Entleerung der Abfallgefäße ein Seitenladerfahrzeug zum Einsatz, bestimmt der Landkreis in Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen den Standort und die Straßenseite der Abfalltonnen. Auch in besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den geeigneten Standort.

(3) Die Abfallbehälter sind von den nach § 3 Berechtigten und Verpflichteten frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 16.00 Uhr bzw. bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

Im Winter ist der Zugang zu den bereitgestellten Abfallbehältern freizuhalten. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Einstampfen und Pressen des Abfalls sowie das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Der Behälter darf nur so weit gefüllt sein, dass der Deckel noch geschlossen werden kann. Die Behälter MGB 60 l und 120 l dürfen nur bis zu einem Gesamtgewicht von max. 60 kg, eine 240 l bis max. 110 kg und die 1.100 l nur bis zu einem Gesamtgewicht von max. 510 kg befüllt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.

(4) Müllgroßbehälter mit 1.100 l sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann geeignete Standplätze bestimmen.

(5) Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 die Abfallbehälter an eine durch

die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis bestimmt in Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen eine entsprechende Stelle unter Berücksichtigung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

(6) Fällt ein regelmäßiger Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(7) Können die Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten bzw. übernächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 13
Sonderabfuhren
(Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Gartenabfälle, Altpapierstraßensammlung)

(1) Sperrmüll/Altmetalle (Schrott) und haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroßgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernseher) werden auf Abruf eingesammelt. Hierzu erhält jeder an die Abfuhr nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigte und Verpflichtete drei Entsorgungskarten. Je Entsorgungskarte werden 2 cbm abgeholt. Die zu entsorgende Menge darf max. je Berechtigtem 6 cbm nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg und eine Länge/Breite von 2,00 m x 1,20 m nicht überschreiten. Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Gartenabfälle, Restmüll und Bioabfälle, Fenster, Spiegel, gewerbliche Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige Abfälle, Abbruchmaterial, Reifen sowie gewerbliche Elektrogroßgeräte.

(2) Gartenabfälle (bis zu 10 cm Aststärke) werden getrennt eingesammelt. Die jährlichen Sammeltermine (drei Sammlungen/Jahr) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gartenabfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Plastikmaterial und Draht darf nicht zum Verpacken oder Bündeln verwendet werden. Als Mehrwegsack darf nur ein Gewebesack mit dem Aufdruck „Gartenabfallsack im Landkreis Heidenheim" verwendet werden.

(3) Sofern die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle wegen ihrer Menge, Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Abfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der entsprechenden Entsorgungsanlage anzuliefern.

(4) Werden diese Abfallarten am gleichen Tag abgeholt, sind die einzelnen Abfallarten getrennt bereitzustellen. Im Übrigen gelten die maßgebenden Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(5) Sperrmüll kann gegen Abgabe der Entsorgungskarten bei der entsprechenden Entsorgungsanlage kostenlos angeliefert werden (max. 3 Entsorgungskarten).

(6) Die Entsorgungskarten sind nur im Jahr der Ausstellung gültig.

(7) Christbäume werden zu Jahresbeginn an ausgewiesenen Sammelstellen eingesammelt. Die Bäume müssen abgeschmückt sein.

(8) Altpapier und Kartonagen werden bis zu zehnmal im Jahr von beauftragten Vereinen abgeholt. Papier/Kartonagen müssen handlich verpackt oder gebündelt bereitgestellt werden.

§ 14
Durchsuchen und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Nach § 11 LKreiWiG dürfen Dritte Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so gehen die Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 15
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen einschließlich des Müllheizkraftwerkes Ulm, Donautal und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarung kann der Landkreis auch andere Körperschaften als Benutzer zulassen. Standorte und Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden bekannt gegeben.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten und Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 16
Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlagen selbst und getrennt nach Abfallarten anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch rechtzeitige Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach § 15 Abs. 1 und 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Bodenaushub, nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 Deponieverordnung, der nicht verwertet werden kann oder Bodenaushub, der die Zuordnungskriterien auf einer Deponie bis DK 0 gemäß Anhang 3 Nr. 2 Deponieverordnung einhält,
2. Bauschutt, der die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nr. 2 Deponieverordnung nicht überschreitet und nicht verwertet werden kann,
3. Beton zur Verwertung,
4. Altholz Kat. A I - III und Kat. A IV Altholzverordnung,
5. Asbesthaltige Baustoffe,
6. Baustoffe auf Gipsbasis.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Abfälle zur Verwertung,
2. Abfälle zur Beseitigung.

(5) Die Anlieferung ist nur mit einer gültigen Entsorgungszulassung des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV -), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

(6) Durch Benutzungsordnung kann der Landkreis bestimmen, dass bestimmte Abfallarten nur nach vorheriger Sortierung in einer Sortieranlage auf der Deponie oder einer sonstigen Anlage anzuliefern sind. Nach Bedarf können für bestimmte Abfälle spezielle Anforderungsbedingungen festgelegt werden.

(7) Asbestzementabfälle und/oder Mineralfaserabfälle dürfen nur bei dem vom Landkreis bestimmten Annahmestellen in geeigneter staubdichter Verpackung abgeliefert werden. Er kann die Selbstanlieferung bei Großmengen durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(8) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(9) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Sammler, vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Der Landkreis hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 17
Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 18
Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 19
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 21 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Anlieferer und die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Der Anlieferer ist insbesondere dann als Gebührenschuldner heranzuziehen, wenn er Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 21
Benutzungsgebühren öffentliche Abfuhr

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll (§ 5 Abs. 2), Bioabfall (§ 5 Abs. 7), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Schrott (§ 5 Abs. 10), Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 11), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9) und Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) aus Haushaltungen werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen (maßgebend ist der Hauptwohnsitz) und einer zusätzlichen Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall erhoben.

Personen, die im Landkreis Heidenheim lediglich einen Nebenwohnsitz haben, werden zur Haushalts- und Gewichtsgebühr nur dann veranlagt, wenn sie eigene Abfallbehälter nutzen bzw. nachweislich einer Müllgemeinschaft (z. B. durch ausdrückliche Erklärung) angehören. Nutzen Personen mit Nebenwohnsitz im Landkreis Heidenheim nachweislich Abfallbehälter Dritter, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Haushalts- und Gewichtsgebühr.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich:

1.	für einen 1-Personenhaushalt	69,48 €
2.	für einen 2- oder 3-Personenhaushalt	100,80 €
3.	für einen 4- oder 5-Personenhaushalt	126,00 €
4.	für einen 6- oder 7-Personenhaushalt	146,16 €
5.	für einen 8- oder 9-Personenhaushalt	161,28 €
6.	für einen 10- oder Mehrpersonenhaushalt	166,32 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

1.	je kg Restmüll	0,17 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben: bei Restmüll von bei Biomüll von	 0,51 € 0,30 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüll- und Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

Nutzen mehrere Haushalte gemeinsam Mülltonnen (Müllgemeinschaft § 11 Abs. 2), wird zur Ermittlung der Gewichtsgebühr die entsorgte Abfallmenge anhand der Anzahl der Haushalte und der Personenzahl in den Haushalten umgelegt.

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 16), als Behälter- und Gewichtsgebühr erhoben. Entsprechendes gilt, wenn Einrichtungen Bioabfälle über die Biotonne entsorgen. Gebührenmaßstab für die Behältergebühr sind die Größe und die Art der Behälter.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

1.	je 60 l Restmüllbehälter	121,68 €
2.	je 120 l Restmüllbehälter	213,84 €
3.	je 240 l Restmüllbehälter	368,88 €
4.	je 1.100 l Restmüllbehälter, 14-tägige Leerung	1.357,44 €
5.	je 1.100 l Restmüllbehälter, wöchentliche Leerung	2.375,64 €
6.	je 60 l Biomüllbehälter	92,16 €
7.	je 120 l Biomüllbehälter	147,48 €
8.	je 240 l Biomüllbehälter	258,12 €

Nutzen mehrere Einrichtungen einen oder mehrere Müllgroßbehälter gem. § 11 Abs. 5 gemeinsam, ist für jede Einrichtung der Anteil an den Behältergebühren zu entrichten, der den Einwohnergleichwerten der Einrichtung im Verhältnis zur Summe der Einwohnergleichwerte aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Einrichtungen entspricht, mindestens jedoch die Mindestgebühr nach Abs. 6 Satz 3. Das bereitgestellte Behältervolumen ist so lange Bemessungsgrundlage für die Behältergebühr, bis der Einrichtung die Behälternummer eines Behälters mit anderer Größe zugeordnet ist.

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Behältergebühr erhobene Gewichtsgebühr für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle und ggf. Bioabfall ist das von der Waage

des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

1.	je kg Restmüll (hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall)	0,17 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben: bei Restmüll von bei Biomüll von	 0,51 € 0,30 €

Für die Gewichtsgebühr erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Menge hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfälle und ggfs. die Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(3) Für die Sonderleerung einer falsch befüllten Biotonne oder einer falsch befüllten Papiertonne als Restmüll (§ 8 Absatz 5) wird die Gewichtsgebühr für Restmüll zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 35,00 € berechnet.

(4) Die Verwaltungsgebühr für einen gewünschten Behältertausch beträgt 30,00 €.

(5) Haben der Berechtigte oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern zu vertreten (§11 Abs. 9 und 10), wird für die Ersatzbeschaffung von Abfallbehältern eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € je 60 l, 120 l, 240 l Behälter sowie 200,00 € für einen 1.100 l Behälter erhoben.

Die Gebühren werden ebenso erhoben, wenn Abfallbehälter nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zurückgegeben werden.

(6) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h., Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein eines Büro- oder Geschäftsraumes, einer Verkaufsfläche oder Werkstatt ohne Rücksicht auf Art und Maß der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder die steuerliche Beurteilung. Wird kein gesonderter Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle bereitgestellt, beträgt die Mindestgebühr jährlich 84,84 €.

§ 22
Benutzungsgebühren Selbstanlieferung

(1) Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Papier, Pappe, Metalle, Glas, Holz AI - AIII, Kunststoffe, Verbundstoffe, Kork, Gartenabfälle) in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfuhr angeschlossenen Einrichtungen ist gebührenfrei, soweit diese Abfälle zur Verwertung haushaltsüblich, sortenrein und

unverschmutzt sind. Als haushaltsüblich gelten Anlieferungen bis max. 100 kg pro Anlieferung und Kalendermonat.

(2) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert, so richtet sich die Gesamtgebühr nach der teuersten Abfallart. Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und Annahme trifft ausschließlich das Personal der Abfallentsorgungsanlage.

(3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Pro Arbeitsstunde werden 30,60 € und pro Maschinenstunde 92,00 € berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen diese Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(4) Werden Betonbruch zur Verwertung größer als 70 cm x 70 cm x 70 cm angeliefert, wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr ein Meißelzuschlag von 35,00 €/cbm bzw. 25,00 €/t erhoben.

(5) Bei der Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem, unverdichtetem cbm. Bei Anlieferungen von Kleinmengen (Abs. 6) von Altholz Kat. IV, Bauschutt, Bodenaushub, Bioabfall, Baustoffe auf Gipsbasis, Sanitärkeramik, Reifen sowie sonstige zugelassene Abfälle wird eine pauschale Gebühr je Anlieferung/Stück/Eimer erhoben.

(6) Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Landkreis Heidenheim betragen:

	Abfallart	Gebühr				
		Kleinmengen				
		je Stück/ Eimer	bis 100 kg	bis 500 kg	cbm	Tonne
1.	Altholz Kat. A I - A III	---	---	---	---	80,00 €
2.	Altholz Kat. A IV	---	3,50 €	---	---	170,00 €
3.	Asbesthaltige Baustoffe	---	---	---	---	150,00 €
4.	Bauschutt DK 0	0,50 €	---	21,00 €	---	---
5.	Bauschutt DK 1 (Bauschutt mit Putz, Sackware)	1,50 €	---	27,00 €	---	60,00 €
6.	Baustoffe auf Gipsbasis	---	8,00 €	---	---	110,00 €
7.	Betonbruch a) unbewehrt b) bewehrt	 --- ---	 --- ---	 11,50 € 12,50 €	 --- ---	 23,00 € 25,00 €
8.	Bodenaushub DK -0,5	---	---	7,50 €	22,50 €	15,00 €
9.	Bodenaushub DK 0	---	---	21,00 €	---	41,00 €
10.	Bioabfälle	---	7,50 €	---	---	150,00 €
11.	Elektro- und Elektronikaltgeräte (soweit nicht unter das ElektroG fallend)	---	---	---	---	460,00 €
12.	Flachglas	---	---	---	---	79,00 €

13.	Gartenabfälle, nicht verholzt	---	---	---	---	70,00 €
14.	Gartenabfälle, verholzt	---	---	---	---	40,00 €
15.	Kunststoffe	---	---	---	---	165,00 €
16.	Metalle	---	---	---	---	32,00 €
17.	Papier/Pappe/Kartonagen	---	---	---	---	39,00 €
18.	Reifen a) PKW-Reifen ohne Felgen b) PKW und andere Reifen bis 16 Zoll ohne Felge c) PKW und andere Reifen bis 16 Zoll mit Felge d) LKW-Reifen über 16 Zoll bis max. 1,25 Ø /0,35 m Breite ohne Felgen	 --- 4,00 € 7,00 € 25,00 €	 --- --- --- ---	 --- --- --- ---	 --- --- --- ---	 320,00 € --- --- ---
19.	Sonstige zugelassenen Abfälle (Restmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Sperrmüll)	---	27,50 €	---	---	285,00 €
20.	Sanitärkeramik a) WC b) Waschbecken	 2,00 € 1,50 €	 --- ---	 --- ---	 --- ---	 --- ---
21.	Wurzelstöcke	---	---	---	---	86,50 €

§ 23
Beginn des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt, gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt/zur Einrichtung durch Auslieferung eines Behälters oder durch die Erklärung des Haushaltes/der Einrichtung unter Mitteilung der Behälternummer, welcher vorhandene Behälter nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und 5, nach § 11 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 11 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam genutzt wird, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Liegt ein Benutzungsverhältnis vor, entsteht bei den Haushalts- und Behältergebühren die Gebührenschuld jeweils am 01.01. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn

des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren werden anteilig verringert.

Die Gewichtsgebühr nach § 21 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.

Bei den Haushalts- und Behältergebühren sowie bei den Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren nach § 21 Abs. 1, 2 und 6 wird die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 01.07. zur Zahlung fällig. In den übrigen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

(6) Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushubmaterial für Deponiebaumaßnahmen (z. B. Humus zur Abdeckung der Einbaufläche, zu Dammerhöhungen und Rekultivierungen oder Lehm für Abdichtungsmaßnahmen usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein dringender Bedarf an diesen Materialien besteht.

§ 24
Ende des Benutzungsverhältnisses, der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete sich beim Einwohnermeldeamt abmeldet und nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle von ihm vorgehaltenen Abfallbehälter nach § 11 schriftlich abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat oder in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten oder Verpflichteten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 und 5, gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 oder § 11 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam mit anderen genutzten Abfallbehälter nach § 11 beim Landkreis eingegangen sind.

(2) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet, es sei denn, es wird beantragt.

(3) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Haushalts-/Behältergebühr erstattet. Die Gewichtsgebühr wird nach der bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses tatsächlich angefallenen Abfallmenge abgerechnet.

§ 25
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Sammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder Entsorgungssystemen für Abfälle kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Die Gebühren werden bei fehlender Bemessungsgrundlage nach § 20 geschätzt.

V. Schlussbestimmungen

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Berechtigter, Verpflichteter und als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung zugeführt werden;
2. den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. entgegen §§ 8 Abs. 1, 9, 10 und 13 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 oder 11 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt;
6. als Verpflichteter entgegen § 11 Abs. 1 Datenträger vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;
7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2, 3, 4, 5 auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 und 4, Abfallbehälter oder Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
9. entgegen §§ 11 und 12 Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;
10. entgegen § 11 Abs. 10 Abfallbehälter vom Grundstück entfernt;
11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 16 Abs. 2, 3, 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27
Betretungs- und Nutzungsverbot

(1) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber einer Anlieferung schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann nach vorheriger Abmahnung befristet, bei wiederholten Verstößen unbefristet, von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

(2) Ein Verstoß im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Anlieferer

1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung zur Ablieferung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;
2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über die Abfallart, den Abfallbesitzer und den Herkunftsort macht;
3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Entsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;
4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen können;
5. gegen die jeweilige Betriebsordnung verstößt.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 16.12.2002, zuletzt geändert am 21.07.2025, außer Kraft.

Heidenheim, 19. Oktober 2026

Polta

Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.